FLEISCHFACHVERBAND Graubünden

Statuten

2022

STATUTEN
FLEISCHFACHVERBAND Graubünden
(gegründet am 13. November 1910)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen "FLEISCHFACHVERBAND GRAUBÜNDEN“, nachfolgend als "FFV-GR" bezeichnet, besteht gemäss Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verband für ausgewiesene Führungskräfte der Fleischfachgeschäfte und der Unternehmungen der Fleischwirtschaft. Dieser Verband ist ein Regionalverband des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF), nachfolgend als "SFF" bezeichnet im Sinne dessen Statuten, die er für sich als verbindlich anerkennt.

Der FFV-GR ist Rechtsnachfolger des am 13. November 1910 gegründeten Regionalen Metzgermeisterverbandes Graubünden.

Art. 2 Sitz

Die Tätigkeit des FFV-GR erstreckt sich auf das Gebiet des Kantons Graubünden und angrenzende Regionen. Sein Sitz befindet sich in Chur. Der Vorstand kann beschließen, den FFV-GR in das Handelsregister einzutragen.

Art. 3 Zweck

Der FFV-GR bezweckt die Förderung der Bildung seiner Mitglieder.

Er verfolgt in seinem Tätigkeitsgebiet die Aufgaben des SFF und setzt sich im Besonderen die folgenden Ziele:

a) Förderung und Erhaltung des möglichst engen Zusammenschlusses der gesamten Fleischerschaft und der Unternehmungen der Fleischwirtschaft;

b) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;

c) Behandlung aller für das Fleischfachgeschäft und die Fleischwirtschaft wichtigen Fragen mit Bezug auf die Gesetzgebung, Verordnungen und Erlasse;

d) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere der Ausbildung der Lernenden und allgemein des Nachwuchses;

e) Förderung der Einrichtungen des SFF und insbesondere dessen Selbsthilfeorganisationen;

f) Herstellung der Verbindung zwischen der regionalen Fleischerschaft und dem SFF einerseits sowie den regionalen Gewerbeorganisationen andererseits.

Der FFV-GR kann sich durch Beschluss der Hauptversammlung weitere dem Gesamtwohl des Fleischfachgeschäfts und der Fleischwirtschaft dienenden Aufgaben stellen.

Der FFV-GR ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes. Er kann auch Mitglied anderer Verbände oder Institutionen werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Der FFV-GR besteht aus Aktiv-, Alt-, Ehrenmitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Fleischfachleute, natürliche und juristische Personen, deren Betriebe im Fleischfachgeschäft und in der Fleischwirtschaft tätig sind und die ihren Geschäftssitz im Gebiet des Regionalverbandes haben.

Betriebe mit Sitz ausserhalb des Verbandsgebietes können als Doppelmitglieder aufgenommen werden, wenn sie mit dem FFV-GR in geschäftlichen Beziehungen stehen.

Mit der Aktivmitgliedschaft im FFV-GR wird ebenfalls die Aktivmitgliedschaft im SFF erworben.

Art. 6 Altmitglieder

Altmitglieder sind natürliche Personen, die als Aktivmitglieder oder als leitende Angestellte von Mitgliederbetrieben tätig waren. Sie haben in der Hauptversammlung beratende Stimme.

Mit der Altmitgliedschaft im FFV-GR ist auch die Altmitgliedschaft im SFF zu beantragen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Wohles des FFV-GR besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben in allen Hauptversammlungen Sitz- und Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Falls das Ehrenmitglied Inhaber eines Betriebes gemäss Art. 5 ist, wird der Betrieb unter den Aktivmitgliedern gelistet und der ordentliche Verbandsbeitrag ist zu leisten.

In Anerkennung besonders ausgezeichneter Verdienste um das Fleischfachgeschäft und die Fleischwirtschaft im Allgemeinen und um den FFV-GR im Besonderen, kann die Hauptversammlung die Ernennung zum Ehrenpräsidenten beschließen. Der Ehrenpräsident steht den Ehrenmitgliedern gleich, hat aber auch im Vorstand Sitz- und Stimmrecht.

Art. 8 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Betriebe oder Personen, die nicht im Fleischereigewerbe oder in der Fleischwirtschaft tätig sind, aber besonderes Interesse an den Aktivitäten des FFV-GR haben und mit ihm bzw. seinen Mitgliedern in enger Verbindung stehen.

Die Rechte und Pflichten von ausserordentlichen Mitgliedern werden durch den Vorstand bestimmt. Mit der ausserordentlichen Mitgliedschaft im FFV-GR ist auch die außerordentliche Mitgliedschaft im SFF zu beantragen.

Art. 9 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme als Aktivmitglied, Altmitglied und außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.

Gegen die Verweigerung einer Aufnahme kann der Gesuchsteller mit schriftlicher, begründeter, an den Vorstand zu richtenden Eingabe an die nächste Hauptversammlung, rekurrieren. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem FFV-GR kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Wegzug oder Geschäftsaufgabe mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des FFV-GR zuwiderhandeln, können von der Hauptversammlung mit Begründung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann mit schriftlicher, begründeter, an den Vorstand zu richtenden Eingabe an die nächste Hauptversammlung, rekurrieren. Deren Entscheid ist endgültig.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 11 Anerkennung der Statuten

Das Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt diese Statuten und anderweitige Reglemente und Beschlüsse des FFV-GR sowie die Statuten des SFF.

Art. 12 Rechte

Das Mitglied ist zur Teilnahme und Stimmabgabe an den Hauptversammlungen berechtigt. Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen über Altmitglieder und außerordentlichen Mitglieder.

IV. BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN REGIONALVERBÄNDEN

Art. 13 Zusammenarbeit

Die Hauptversammlung kann durch besonderen Beschluss die Zusammenarbeit mit anderen Regionalverbänden regeln, gemeinsame Organe bilden und diesen Kompetenzen übertragen.

V. ORGANISATION

Art. 14 Organisation

Die Organe des FFV-GR sind:

a) die Hauptversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Kontrollstelle;

d) die Abgeordneten zum SFF.

Art. 15 Amtsdauer

Alle Organe des FFV-GR werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 Vertretung nach außen

Im Verkehr nach außen wird der FFV-GR rechtskräftig vertreten durch gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits und einem Mitglied des Vorstandes andererseits.

VI. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 17 Durchführung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des FFV-GR.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt, und zwar im Frühjahr (Frühjahresversammlung). Im Herbst findet eine Herbstversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, der Ort und Zeitpunkt der Versammlung bestimmt.

Der Vorstand setzt den Zeitpunkt der Hauptversammlung nach Möglichkeit so fest, dass sie zur Beratung von Geschäften der Abgeordnetenversammlung des SFF dienen kann.

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Präsident sie einberuft. Der Präsident hat eine außerordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der Aktivmitglieder gemäss Artikel 5 dies verlangen.

Art. 18 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch Einladung im offiziellen Organ des SFF oder durch Zirkularschreiben an die Mitglieder, mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die zu beratenden Geschäfte sind in der Einladung zu nennen.

Art. 19 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein, wenn sie zur Behandlung kommen sollen. Werden Anträge später oder erst in der Versammlung eingebracht, so können sie nur mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Artikel 18 einberufen worden ist; vorbehalten bleibt Artikel 40 über die Auflösung des FFV-GR.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten; Ausnahmen davon bilden Abstimmungen über Statutenänderungen, die Auflösung des FFV-GR und die Fusion mit anderen Regionalverbänden.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Die gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder ist nicht statthaft.

Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten muss geheime Wahl oder Abstimmung erfolgen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Leitung und Protokoll

Der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz an der Hauptversammlung

Die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung sind zu protokollieren.

Art. 22 Zuständigkeit

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind insbesondere:

a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;

b) Wahl der Kontrollstelle;

c) Wahl der Abgeordneten zum SFF

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;

e) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;

f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Beschlussfassung über die Erhebung außerordentlicher Beiträge;

g) Entscheid über Rekurse gegen abgelehnte Aufnahmegesuche und ausgeschlossene Mitglieder;

h) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Auflösung des FFV-GR oder die Fusion mit anderen Fleischfachverbänden;

i) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die der Hauptversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind, sowie über Geschäfte, die der Vorstand der Hauptversammlung beantragt.

VII. DER VORSTAND

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Wählbar in den Vorstand sind Aktivmitglieder gemäss Art. 5 oder der Fleischwirtschaft nahestehende Persönlichkeiten.

Die Vorstandsmitglieder sind nach Möglichkeit aus den verschiedenen Regionen zu bestimmen.

Art. 24 Einberufung und Leitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet.

Sitzungen finden nach Bedarf statt sowie auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 25 Zuständigkeit

Die Geschäfte des Vorstandes sind insbesondere:

a) Konstituierung des Vorstandes;

b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

c) Vorberatung aller von der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäften und Anträge; Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;

d) Anordnung und Durchführung der für eine aktive und geregelte Tätigkeit im Sinne der Verbandsziele erforderlichen Maßnahmen;

e) Abschluss von Verträgen, die, wenn sie von besonderer Wichtigkeit sind, der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen;

f) Bestellung von Ausschüssen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;

g) Erledigung aller Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Art. 26 Sortenorganisation

Für Produkte, die auf Gesuch des FFV-GR im Register der Ursprungsbezeichnung und geografischen Angaben eingetragen sind, kann der Vorstand eine Sortenorganisation bilden. Der FFV-GR kann ihre Aufgaben zur Erfüllung der Pflichten als gesuchstellende Gruppierung sowie zur Absatzförderung übertragen. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Art. 27 Der Präsident

Der Präsident leitet den FFV-GR. Er ist mit den Mitgliedern des Vorstandes zusammen der Hauptversammlung verantwortlich. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Protokoll und Rechnung werden vom Sekretär oder Kassier geführt.

Art. 28 Funktionen im Lehrlingswesen

Lehrlingsobmann
Die Funktion Lehrlingsobmann wird von einem gewählten Vorstandsmitglied des Fleischfachverbandes Graubünden ausgeübt. Für diese Funktion ist durch den Vorstand des Fleischfachverbandes Graubünden, ein Pflichtenheft zu erstellen.

Chefexperte
Die Funktion Chefexperte wird von einem gewählten Vorstandsmitglied des Fleischfachverbandes Graubünden ausgeübt. Für diese Funktion ist durch den Vorstand des Fleischfachverbandes Graubünden, ein Pflichtenheft zu erstellen.

Arbeitsgruppe FFV GR
Um Informationen und Standards in der Berufsbildung der Fleischbranche allen Beteiligten im Kanton Graubünden sicherstellen zu können setzt der Vorstand des Fleischfachverbandes Graubünden eine Arbeitsgruppe ein. Der Vorstand des Fleischfachverbandes Graubünden erstellt für die Arbeitsgruppe ein Pflichtenheft.

VIII. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 29 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Mitglieder aus dem Kreis der Aktivmitglieder gemäss Artikel 5 oder eine juristische Person oder eine Treuhandgesellschaft.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Kontrollstelle wählbar.

Art. 30 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat sämtliche Rechnungen des FFV-GR zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich und auf Verlangen auch mündlich Bericht zu erstatten.

IX. DIE ABGEORDNETEN

Art. 31 Wahl

Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Abgeordneten sowie allfällige Stellvertretungen bestimmen sich nach den Statuten des SFF. Mindestens ein Abgeordneter muss Mitglied des Vorstandes sein. Die Abgeordneten sind nach Möglichkeit aus den verschiedenen Regionen zu bestimmen.

Art. 32 Aufgaben

Die Abgeordneten üben ihre Aufgaben gemäss den Statuten des SFF aus.

Die Hauptversammlung des FFV-GR kann den Abgeordneten für Stellungnahmen und Stimmabgabe in der Abgeordnetenversammlung Weisungen erteilen, die zu befolgen sind.

Auf Aufforderung des Präsidenten haben die Abgeordneten im Vorstand und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

X. KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 33 Verbandseinnahmen

Die Einnahmen des FFV-GR bestehen aus ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen (Werbebeiträge) und anderen Erträgen.

Art. 34 Kompetenzen

Für Ausgaben, die den Voranschlag überschreiten, hat der Vorstand das Beschlussrecht im Umfang von jährlich CHF 5'000.–.

Art. 35 Beendigung der Mitgliedschaft

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 36 Haftung

Eine persönliche Haftung aller Mitglieder ist ausgeschlossen; für die Verbindlichkeiten des FFV-GR haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.

XI. PUBLIKATIONSORGAN

Art. 37 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des FFV-GR erfolgen durch Zirkular oder Veröffentlichung im offiziellen Organ des SFF und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Mitglieder sind daher zum Bezug der SFF-Zeitung verpflichtet.

XII. STATUTENÄNDERUNGEN UND FUSION

Art. 38 Qualifiziertes Mehr

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller in der beschlussfassenden Hauptversammlung stimmenden Verbandsmitglieder rechtsgültig beschlossen werden.

Art. 39 Bekanntgabe

Anträge auf Änderung der Statuten werden den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung im Wortlaut bekanntgegeben.

Art. 40 Fusion

Eine Fusion des FFV-GR mit anderen Regionalverbänden kann nur mit dem qualifizierten Mehr gemäss Artikel 39 beschlossen werden. Eine geplante Fusion wird den Mitgliedern mindestens 60 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung bekannt gegeben.

XIII. AUFLÖSUNG

Art. 41 Qualifiziertes Mehr

Die Auflösung des FFV-GR kann nur mit Fünfsechstelsmehrheit aller in der beschlussfassenden Hauptversammlung stimmenden Verbandsmitgliedern beschlossen werden.

Eine Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, muss mindestens einen Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitgliedern vereinigen.

Art. 4 Bekanntgabe

Ein Antrag auf Auflösung des FFV-GR wird den Mitgliedern mindestens 90 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung bekanntgegeben.

Art. 43 Auflösungsbehörde

Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand sie durchzuführen.

Art. 44 Vermögen

Nach durchgeführter Auflösung wird das Vermögen dem SFF übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen und erhält dafür die Zinsen.

Sollte innerhalb von zehn Jahren im gleichen Gebiet ein neuer FFV gegründet werden, so wäre diesem nach erfolgter Anerkennung durch den SFF das Vermögen (ohne Zinsen) auszuhändigen.

Kommt innert zehn Jahren keine Neugründung zustande, so verfällt das Vermögen der „Stiftung Belvédère des SFF zur Förderung der beruflichen Ausbildung“ oder deren Rechtsnachfolger.

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des Fleischfachverbandes Graubünden vom 24. März 2022 angenommen.

Sie treten per sofort in Kraft und werden allen Mitgliedern zugestellt.

Sämtliche früheren Bestimmungen und Nachträge sind aufgehoben.

Splügen, 19. Mai 2022

FLEISCHFACHVERBAND Graubünden

Der Präsident	Die Protokollführerin
Orlando Strub	Soraya Menn